

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 04/2016

Hannover, den 15.04.2016

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule Hannover (HAUSORDNUNG)	3
2. Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschungsvorhaben an der Hochschule Hannover	9
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement (BVM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	12
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule Hannover	20
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) mit dem Abschluss Bachelor of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaftsinformatik, der Hochschule Hannover	25

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

**Richtlinie
zur Ausübung des Hausrechts
an der Hochschule Hannover
(HAUSORDNUNG)**



I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude der Hochschule Hannover. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich; mit dem Betreten des Hochschulgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

§ 2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (3) Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (5) Der Studierendenschaft (AStA, StuPa, Fachschaften) können Räume zur ausschließlichen Nutzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zugewiesen werden. Sie übt in diesen Räumen das Hausrecht aus.
- (6) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (7) Während der Sitzungen der Organe der Hochschule Hannover und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (8) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (7) Zuständigen mündlich erteilt werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten sind die nach den Absätzen 3 und 4 mit der Ausübung des Hausrechts Betrauten zuständig. Ebenso gilt dies für den § 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2.
- (9) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. Personen, die sich in den Gebäuden der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die nach § 2 Zuständigen und müssen dem Dezernat Gebäudemanagement namentlich benannt werden. Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der Hochschule Hannover, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel oder Transponder besitzen. Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. Auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Benutzung der Gebäude

§ 4

Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Hochschule zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach der Richtlinie der Hochschule Hannover für die Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben (Überlassungsrichtlinie) sowie der Gebührenordnung der Hochschule Hannover.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerin oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (5) Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten und Halogen-Deckenflutern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 2.

§ 5

Rauchen

Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Hochschule Hannover verboten.

§ 6

Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Hochschule ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere. Die nach § 2 Abs. 4 mit der Ausübung des Hausrechts Betrauten können in den ihnen zugewiesenen Räumen anderslautende Regelungen treffen. Diese sind öffentlich zu machen.

§ 7

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Hochschule ist nicht gestattet. Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 8

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 9

Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Hochschule unter den Notrufnummern
 - **(00)110** Polizeioder
 - **(00)112** Feuerwehr/Rettungsleitstelledie erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind umgehend dem Dezernat Gebäudemanagement zu melden.

§ 10

Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich zu melden. Eingetretene Schäden sind festzuhalten. Die Erstattung einer Strafanzeige erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit. Das Dezernat Gebäudemanagement ist zu informieren.

III. Offenes Feuer und Grillen

§ 11

Offenes Feuer und Grillen

Das Entzünden von Kerzen und anderen offenen Flammen in den Gebäuden ist nicht gestattet. Auf dem Gelände ist das Entzünden größerer Flammen (z.B. Grill, Feuerkorb) nur mit vorheriger Zustimmung des Dezernates Gebäudemanagement zulässig. Die in der Genehmigung des Dezernates Gebäudemanagement aufgeführten Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Rückstände (Kohle etc.) sind in den dafür vorgesehenen, feuerfesten Behältern zu entsorgen.

IV. Ordnung des Verkehrs

§ 12

Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten.
- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

V. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel

§ 13

Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) Die Anschläge und Plakate sollen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagstafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Weitere Flächen können in Abstimmung zwischen den in § 2 Absätze 3 und 4 Benannten ausgewiesen werden.
- (3) Die Hochschule haftet nicht für Aushänge. Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Hochschule, wenn Aushänge und Plakate abgehängt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.

§ 14

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden. Feuerschutztüren sind immer geschlossen zu halten.

VI. Haftung

§ 15

Haftung

- (1) Die Hochschule leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. § 96 NBG bleibt unberührt.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz 1 handelt.

VII. Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Präsidium: 06.04.2016
Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

**Richtlinie über die
Voraussetzungen und das Verfahren bei der
Gewährung von Forschungssemestern und
Lehrverpflichtungsermächtigungen für
Forschungsvorhaben
an der Hochschule Hannover**

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Das Präsidium der Hochschule kann gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Professorinnen und Professoren auf deren Antrag hin in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen („Forschungssemester“).
- (2) Das Präsidium kann Lehrenden (insbesondere Professorinnen oder Professoren, gemäß § 26 Abs. 7 NHG mit der Verwaltung Beauftragten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben) auf deren Antrag hin nach § 9 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ermäßigen („Lehrverpflichtungsermächtigung“).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungssemestern nach Abs. (1) sowie Lehrverpflichtungsermächtigungen nach Abs. (2).

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermächtigung setzt die Durchführung eines anerkannten Forschungsvorhabens voraus.
- (2) Anträge auf Anerkennung von Forschungsvorhaben und Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters oder Anträge auf Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen können miteinander verbunden werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestelltes Verfahren und gliedert sich in folgende Schritte:
 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt unter Beachtung der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ einen Antrag auf Anerkennung eines Forschungsvorhabens und/oder auf Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermächtigung. Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung sollen in der Regel ausschließlich für das kommende Semester gestellt werden, Forschungssemester können aus Gründen der Planungssicherheit auch für spätere Semester beantragt werden.
 2. Die Fakultäten begutachten in der Regel einmal pro Semester die eingereichten Anträge. Die jeweilige Fakultät legt die Termine und das Verfahren zur Begutachtung fest und informiert innerhalb der Fakultät über etwaige Einreichungsfristen.
 3. Die Fakultäten übersenden semesterweise zum 15.05. bzw. 15.11. eines jeden Jahres ihre Stellungnahmen mit einer Priorisierung der Anträge an die Stabsstelle Forschung und Entwicklung. Die Stellungnahme enthält eine Aussage der Studiendekanin oder des Studiendekans dazu, ob im Falle der Gewährung der beantragten Forschungssemester bzw. Lehrverpflichtungsermächtigung die Lehre im jeweiligen Fach gesichert ist.
 4. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung legt der Forschungskommission die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten zur Stellungnahme vor.
 5. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung beteiligt das Personaldezernat insbesondere zur Überprüfung der Kontingente nach § 9 LVVO und legt dem Präsidium die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission zur Entscheidung vor.
- (2) Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission über die Anträge und teilt die Entscheidungen der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller mit.
- (3) Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung teilt den Fakultäten zusammenfassend die pro Semester genehmigten Forschungssemester und Lehrverpflichtungsermächtigungen mit.

§ 4

Umfang der Freistellung

Forschungssemester oder Lehrverpflichtungsermächtigungen werden jeweils für ein Semester gewährt. Bei Forschungssemestern kann eine vollständige oder teilweise Freistellung erfolgen. Lehrverpflichtungsermächtigungen können auch für mehrere Vorhaben insgesamt in Höhe von bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester gewährt werden.

§ 5

Berichtspflicht

Mit der Freistellung ist die Pflicht verbunden, über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens einen Bericht vorzulegen, der den Vorgaben der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ entspricht. Der Bericht ist innerhalb von 2 Semestern nach Ablauf des Forschungsvorhabens (nicht der einzelnen Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung) unaufgefordert unter Nutzung des von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestellten elektronischen Verfahrens einzureichen.

§ 6

Bewilligung unter Vorbehalt

Die Bewilligung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Durchführung der zugrundeliegenden Forschungsvorhaben und der Erfüllung etwaiger Berichtspflichten.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung“ vom 28.11.2011 außer Kraft.

Beschluss Präsidium: 06.04.2016
Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement (BVM) mit
dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien,
Information und Design der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt sowie einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt. Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisprojekte. Das Nähere regeln die zugeordneten Anlagen B1 und B2.
- (3) Das Bachelor-Studium Veranstaltungsmanagement beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Studium sind insgesamt 210 Credits (CR) zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren. Ein Credit (CR) umfasst 30 Zeitstunden.
- (4) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Pflichtmodule 48 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits (CR). Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang von Pflichtmodulen 63 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 98 Credits (CR). Aus dem Angebot von fünf Schwerpunkten im zweiten Studienabschnitt sind zwei auszuwählen. In jedem dieser beiden Wahlschwerpunkte sind ein Grundlagenmodul, ein Vertiefungsmodul und ein Abschlussmodul zu absolvieren. Aus diesen insgesamt sechs

Wahlpflichtmodulen erwerben die Studierenden in insgesamt 14 Semesterwochenstunden die restlichen 22 Credits (CR), um die Gesamtsumme von 210 Credits zu erlangen. Anlage B1 (erster Studienabschnitt) und Anlage B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die zeitliche Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren gemäß Anlagen B1, B2. Zum Bestehen von Teilmodulen ohne Prüfungsteilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme erforderlich. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (keine Notenverbesserung).
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (7) Die endgültige Festlegung der Prüfungsform für die (Teil-)Module des ersten und zweiten Studienabschnittes, falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.
- (8) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Moduls „Praxisphase“ (BVM-110-01, 28 CP, unbenotet) im ersten Studienabschnitt.
- (2) Die Studierenden erstellen im Rahmen des Moduls „Praxisphase“ einen Bericht, welcher durch die jeweiligen Betreuer benotet wird (BVM-110-02, 2 CP).
- (3) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und vom fachlichen Betreuer durch Gegenzeichnen bestätigt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt im Regelfall das Bestehen der Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts gemäß Anlagen B1 und B2 voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - die Angabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann ausnahmsweise auch zugelassen werden, wer gegebenenfalls eine studiengangsspezifische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, aber noch nicht alle sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Die Zulassung kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen voraussichtlich ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist dem Zulassungsantrag beizufügen.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss berufene Person.
- (7) Das Studium wird erst mit Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen abgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Hannover am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 15.12.2015

Genehmigung Präsidium: 29.02.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

Bachelor- Studiengang Veranstaltungsmanagement													
Erster Studienabschnitt											Anlage B1		
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Sem.	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	
BVM-101	Einführung BWL/ VWL / Recht	PF	12	1	BVM-101-01	Grundlagen BWL	PF	1	1	2	K4; M; H	0,5	
				1	BVM-101-02	Grundlagen VWL	PF	1	1	2			
				1	BVM-101-03	Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung	PF	1	1	2			
				1	BVM-101-04	Bilanz und G+V	PF	1	1	2			
				1	BVM-101-05	Wirtschaftsrecht	PF	1	1	2			
BVM-102	Einführung Kommunikative und methodische Kompetenzen	PF	5	1	BVM-101-06	Arbeits- und Sozialrecht	PF	1	2	2	K3; H;R	0,5	
				1	BVM-102-01	Lern- und Arbeitstechniken	PF	1	2	2			
				1	BVM-102-02	Informationsgewinnung und -nutzung	PF	1	1	1			
				1	BVM-102-03	Präsentieren	PF	1	2	2			
				1	BVM-103-01	Veranstaltungskonzeption - Grundlagen	PF	1	2	2			
BVM-103	Einführung Veranstaltungskonzeption und -technik	PF	8	1	BVM-103-02	Extrafunktional	PF	1	2	2	E; P; R; M	0,5	
				1	BVM-103-03	Lichttechnik	PF	1	2	2	E; P; R; BÜ, M	0,5	
				1	BVM-103-04	Bühne und Rigging	PF	1	2	2			
				1	BVM-104-01	Praxisprojekt	PF	1	3	5	P; R; Pf; B		
BVM-105	Vertiefung BWL / Recht	PF	7	1	BVM-105-01	Steuern und Versicherungen	PF	2	1	1	K4; M; H; R	0,5	
				1	BVM-105-02	Investition und Finanzierung	PF	2	1	1			
				1	BVM-105-03	Budgetierung	PF	2	1	1			
				1	BVM-105-04	Veranstaltungsrecht	PF	2	2	2	K2; H; P; R		0,5
				1	BVM-105-05	Vertrags- und Urheberrecht	PF	2	2	2			
BVM-106	Vertiefung Kommunikative und methodische Kompetenzen	PF	6	1	BVM-106-01	Kreativitätstechniken	PF	2	2	2	K2; H; P; R		
				1	BVM-106-02	Selbstorganisation und Zeitmanagement	PF	2	1	1			
				1	BVM-106-03	Projektmanagement	PF	2	2	3			
BVM-107	Vertiefung Veranstaltungskonzeption und -technik	PF	7	1	BVM-107-01	Veranstaltungskonzeption - Vertiefung	PF	2	2	2	P; R; M; E; BÜ		
				1	BVM-107-02	Extrafunktional	PF	2	1	1			
				1	BVM-107-03	Tontechnik	PF	2	2	2			
				1	BVM-107-04	Präsentationstechnik	PF	2	1	1			
				1	BVM-107-05	Special-Effects	PF	2	1	1			
BVM-108	Einführung Marketing und Kommunikationspolitik	PF	5	1	BVM-108-01	Grundlagen Marketing	PF	2	2	3	K2; H; P; R		
				1	BVM-108-02	Kommunikationspolitik	PF	2	1	2			
BVM-109	Praxisprojekt B	PF	5	1	BVM-109-01	Praxisprojekt II	PF	2	3	5	P; R; Pf; B		
BVM-110	Praxisphase	PF	30	0	BVM-110-01	Praxisphase	PF	3	0	28	e.b.		
					BVM-110-02	Bericht Praxisphase	PF	3	0	2	H		
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			90									90	
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									90	

Zweiter Studienabschnitt											Anlage B2	
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Sem.	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BVM-201	Vertiefung VWL und Managementlehre	PF	5	1	BVM-201-01	Vertiefung VWL	PF	4	1	1	K2; H; M	
					BVM-201-02	Managementlehre	PF	4	2	2		
					BVM-201-03	Personalmanagement	PF	4	2	2		
BVM-202	Licht, Ton, Raum	PF	5	1	BVM-202-01	Raumszenarien	PF	4	2	2	P; R; M	
					BVM-202-02	Lichteinsatz	PF	4	1	1,5		
					BVM-202-03	Toneinsatz	PF	4	1	1,5		
BVM-203	Kommunikationspsychologie und interkulturelle Kompetenz	PF	5	1	BVM-203-01	Kommunikationspsychologie	PF	4	2	2	H; R; K2	
					BVM-203-02	Extrafunktional	PF	4	2	1		
					BVM-203-03	Interkulturelle Kompetenz und Teamarbeit	PF	4	2	2		
BVM-204	Szenografie, Visualisierung und digitales Projektmanagement	PF	5	1	BVM-204-01	Einführung Szenografie, Visualisierung	PF	4	2	2	E; P; R	
					BVM-204-02	Layout-Software	PF	4	1	1		
					BVM-204-03	Digitales Projektmanagement	PF	4	1	2		
BVM-205	Vertiefung Marketing und Mediensystem	PF	5	1	BVM-205-01	Vertiefung Marketing	PF	4	1	2	E; Pf	
					BVM-205-02	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland: Online und Print	PF	4	1	1		
					BVM-205-03	Texten für Online und Print - Übungen	PF	4	1	2		
BVM-206	Praxisprojekt C	PF	5	1	BVM_206-01	Praxisprojekt	PF	4	3	5	P; R; Pf; B	
BVM-207	Qualitätsmanagement und Controlling	PF	5	1	BVM-207-01	Controlling	PF	5	1	2	K2; H; R.	
					BVM-207-02	Personalführung	PF	5	1	1		
					BVM-207-03	Qualitätsmanagement	PF	5	2	2		
BVM-208	Statistik und Rhetorik	PF	5	1	BVM-208-01	Statistik	PF	5	1	2	K2; H; R.	
					BVM-208-02	Statistik - Übungen	PF	5	1	1		
					BVM-208-03	Rhetorik	PF	5	2	2		
BVM-209	Vertiefung Szenografie, Logistik und Catering	PF	5	1	BVM-209-01	Logistik von Veranstaltungen	PF	5	1	1	K2; H; P; M; R	
					BVM-209-02	Vertiefung Szenografie, Visualisierung	PF	5	2	2		
					BVM-209-03	Ernährung und Catering	PF	5	1	2		
BVM-210	Event-Märkte und Event-Marketing	PF	5	1	BVM-210-01	Event-Märkte	PF	5	1	1	H; P; R; E; BÜ	
					BVM-210-02	Event-Marketing	PF	5	2	2		
					BVM-210-03	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland: Hörfunk und Fernsehen	PF	5	1	1		
					BVM-210-04	Interview - Übungen	PF	5	2	1		
BVM-217	Management und Akquise	PF	5	1	BVM-217-01	Akquise	PF	6	1	2	H; P; R	
					BVM-217-02	Unternehmensethik	PF	6	1	1		
					BVM-217-03	Management internationaler Projekte	PF	6	2	2		
BVM-218	Moderieren	PF	5	1	BVM-218-01	Denken, Wahrnehmen, Zeichen	PF	6	2	2	E; H; P; R	
					BVM-218-02	Moderieren	PF	6	2	3		
BVM-219	Nachhaltigkeit und Risikomanagement	PF	5	1	BVM-219-01	Nachhaltigkeit	PF	6	1	2	K1; E; P; R	
					BVM-219-02	Risikomanagement	PF	6	2	3		
BVM-220	Sponsoring und Marketingcontrolling	PF	5	1	BVM-220-01	Sponsoring und Fundraising	PF	6	2	2	K2; H; P; R	
					BVM-220-02	Marketingcontrolling	PF	6	2	2		
					BVM-220-03	Zukunftsperspektiven des Marketing in der Veranstaltungswirtschaft	PF	6	1	1		
BVM-227	Vertiefung wissenschaftliche Arbeit	PF	6	1	BVM-227-01	Vertiefung wissenschaftlicher Arbeit	PF	7	1	3	e.b.	
		PF			BVM-227-02	Examenskolloquium	PF	7	1	3		
BVM-233	Abschlussarbeit	PF	12	5	BVM-233-01	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	7	0	12	H	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			88								88	

Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt												
Schwerpunkte												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Sem.	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
Wahlpflichtmodule - Auswahl von zwei aus fünf - wird fortgesetzt im folgenden Semester												
BVM-211	Wahlschwerpunkt Sport und Freizeit - Grundlagen	WP	5	1	BVM-211-01	Institutionen	WP	5	1	1	H; P; R; Pf	
				1	BVM-211-02	Geschichte und Entwicklung	WP	5	1	2		
				1	BVM-211-03	Kurzzeitentwurf / Praktische Studien	WP	5	1	2		
BVM-212	Wahlschwerpunkt Kunst und Kultur - Grundlagen	WP	5	1	BVM-212-01	Institutionen	WP	5	1	1	H; P; R; Pf	
				1	BVM-212-02	Geschichte und Entwicklung	WP	5	1	2		
				1	BVM-212-03	Kurzzeitentwurf / Praktische Studien	WP	5	1	2		
BVM-214	Wahlschwerpunkt Messen, Ausstellungen und Kongresse - Grundlagen	WP	5	1	BVM-214-01	Institutionen	WP	5	1	1	H; P; R; Pf	
				1	BVM-214-02	Geschichte und Entwicklung	WP	5	1	2		
				1	BVM-214-03	Kurzzeitentwurf / Praktische Studien	WP	5	1	2		
BVM-215	Wahlschwerpunkt Hotel und Tourismus - Grundlagen	WP	5	1	BVM-215-01	Institutionen	WP	5	1	1	H; P; R; Pf	
				1	BVM-215-02	Geschichte und Entwicklung	WP	5	1	2		
				1	BVM-215-03	Kurzzeitentwurf / Praktische Studien	WP	5	1	2		
BVM-216	Wahlschwerpunkt Gesundheit - Grundlagen	WP	5	1	BVM-216-01	Institutionen	WP	5	1	1	H; P; R; Pf	
				1	BVM-216-02	Geschichte und Entwicklung	WP	5	1	2		
				1	BVM-216-03	Kurzzeitentwurf / Praktische Studien	WP	5	1	2		
Wahlpflichtmodule - Auswahl von zwei aus fünf - Weiterführung aus 5. Semester - wird fortgesetzt im folgenden Semester												
BVM-221	Wahlschwerpunkt Sport und Freizeit - Vertiefung	WP	5	1	BVM-221-01	Ausgewählte und aktuelle Fragen	WP	6	1	2	H; Pf; R; P	
					BVM-221-02	Langzeitevents, Praktische Studien	WP	6	2	3		
BVM-222	Wahlschwerpunkt Kunst und Kultur - Vertiefung	WP	5	1	BVM-222-01	Ausgewählte und aktuelle Fragen	WP	6	1	2	H; Pf; R; P	
					BVM-222-02	Langzeitevents, Praktische Studien	WP	6	2	3		
BVM-224	Wahlschwerpunkt Messen, Ausstellungen und Kongresse - Vertiefung	WP	5	1	BVM-224-01	Ausgewählte und aktuelle Fragen	WP	6	1	2	H; Pf; R; P	
					BVM-224-02	Langzeitevents, Praktische Studien	WP	6	2	3		
BVM-225	Wahlschwerpunkt Hotel und Tourismus - Vertiefung	WP	5	1	BVM-225-01	Ausgewählte und aktuelle Fragen	WP	6	1	2	H; Pf; R; P	
					BVM-225-02	Langzeitevents, Praktische Studien	WP	6	2	3		
BVM-226	Wahlschwerpunkt Gesundheit - Vertiefung	WP	5	1	BVM-226-01	Ausgewählte und aktuelle Fragen	WP	6	1	2	H; Pf; R; P	
					BVM-226-02	Langzeitevents, Praktische Studien	WP	6	2	3		

Wahlpflichtmodule - Auswahl von zwei aus fünf - Weiterführung aus 6. Semester													
BVM-227	Wahlschwerpunkt Sport und Freizeit - Konzeption	WP	6	1	BVM-228-01	Veranstaltungskonzept und Abschlussprojekt	WP	7	1	6	E; BÜ		
BVM-228	Wahlschwerpunkt Kunst und Kultur - Konzeption	WP	6	1	BVM-229-01	Veranstaltungskonzept und Abschlussprojekt	WP	7	1	6	E; BÜ		
BVM-230	Wahlschwerpunkt Messen, Ausstellungen und Kongresse - Konzeption	WP	6	1	BVM-230-01	Veranstaltungskonzept und Abschlussprojekt	WP	7	1	6	E; BÜ		
BVM-231	Wahlschwerpunkt Hotel und Tourismus - Konzeption	WP	6	1	BVM-231-01	Veranstaltungskonzept und Abschlussprojekt	WP	7	1	6	E; BÜ		
BVM-232	Wahlschwerpunkt Gesundheit - Konzeption	WP	6	1	BVM-232-01	Veranstaltungskonzept und Abschlussprojekt	WP	7	1	6	E; BÜ		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Ergänzungsmodule			32									32	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt_Gesamt			120									120	
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			210									210	

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
EA	experimentelle Arbeit
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Ko	Kolloquium
Kx	Klausur (x Zeitstunden)
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation (Vortrag)
PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
V	Vorlesung
PP	Praxisphase
S	Seminar
Ü	Übung

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) mit dem
Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und
Design, Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule
Hannover

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen werden bei der Bearbeitung der Master-Arbeit zielgerichtet eingesetzt.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module mit dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie Voraussetzungen Prüfungsanforderungen, Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht erbracht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

§ 5

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 90 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 27 Credits vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt fünf Monate.

§ 6

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von Individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studienanfänger ab dem Studienjahrgang 2015/2016.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 19.01.2016

Genehmigung Präsidium: 06.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) 20152 _4 Semester / 120 Credits												Anlage B3		
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	Sem.	
MKO-301	Theoretische Grundlagen	PF	6		MKO-301-01	Bezugsgruppenforschung	PF	S	2	3	H/R/Bü	0	1	
					MKO-301-02	Theorien der Öffentlichkeit	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	100	1	
MKO-302	Wirtschaftliche Grundlagen	PF	6		MKO-302-01	Grundlagen der Unternehmensführung und -organisation	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	100	1	
					MKO-302-02	Wertschöpfung & Kommunikation	PF	S	2	3			2	
MKO-303	Gesellschaftliches Umfeld	PF	6		MKO-303-01	Kommunikation & Recht	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	1	
					MKO-303-02	Aktuelle Gesellschafts- und Medientrends	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	1	
MKO-304	Methodische Grundlagen	PF	6		MKO-304-01	Sozialwissenschaftliche Methoden	PF	V	2	3	K/M/Bü	100	1	
					MKO-304-02	Statistik	PF	S	2	3			2	
MKO-305	Kreative Grundlagen	PF	10		MKO-305-01	Kreativität	PF	S	3	6	H/R/Bü/PA	100	1	
					MKO-305-02	Projekt Kreativität	PF	PA/S	3	4			2	
MKO-306	Anwendungsprojekt I	PF	15		MKO-306-01	Projekt Kommunikationsmanagement I	PF	PA	3	6	H/K/M/R/Bü	100	1	
					MKO-306-02	Projekt Kommunikationsmanagement II	PF	PA	3	6			2	
					MKO-306-03	Projektmanagement	PF	S	2	3			2	
MKO-307	Theoretische und wirtschaftliche Vertiefung	PF	10		MKO-307-01	Theorien der Interessensvertretung	PF	S	2	4	H/K/M/R/Bü	33	2	
					MKO-307-02	Vertiefung Unternehmensführung und -organisation	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	33	2	
					MKO-307-03	Ausgewählte Organisationsformen und ihr Kommunikationsmanagement	WP	PA/S	2	3			2	
					MKO-307-04	Aktuelle theoretische Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	34	3	
MKO-308	Empirisches Forschungsprojekt	PF	10		MKO-308-01	Empirisches Forschungsprojekt I	PF	PA/S	3	4	H/PA	100	2	
					MKO-308-02	Empirisches Forschungsprojekt II	PF	PA/S	3	6			3	
MKO-309	Berufsspezifische Rahmenbedingungen	PF	9		MKO-309-01	Nationale und internationale Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	3	
					MKO-309-02	Marketing	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	3	
					MKO-309-03	Berufsethik & Gender	PF	S	2	3	H/R/Bü	0	3	
MKO-310	Profilbildung	PF	6		MKO-310-01	Denken, Sprache, Kommunikation	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	0	3	
					MKO-310-02	Multivariate statistische Auswertungen	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü		3	
					MKO-310-03	Kommunikation & Technologie	WP	S	3	3	H/K/M/R/Bü	100	3	
					MKO-310-04	Kreativ-Agentur	WP	PA/S	3	3	H/P		3	
MKO-311	Anwendungsprojekt II	PF	6		MKO-311-01	Projekt Kommunikationsmanagement III	PF	PA	3	6	H/K/M/R/Bü	100	3	
MKO-312	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	30		MKO-312-01	Wissenschaftliches Examenskolloquium	PF	S	2	2	H/R	100	4	
					MKO-312-02	Masterarbeit	PF		0	28	H/P		4	
Σ=Cr /Master-Abschluß			120							120				

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)	B	Bericht
CP^M	Credits eines Moduls	Bü	Berufspraktische Übung
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	H	Hausarbeit
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)	Kx	Klausur (x Zeitstunden)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	M	Mündliche Prüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul	P	Präsentation (Vortrag)
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	PA	Projektarbeit
Sem.[*]	empfohlenes Semester	R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
PF	Pflichtmodul	V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtmodul	PP	Praxisphase
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung	S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden	Ü	Übung

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Der zweite Studienabschnitt beinhaltet zwei Praxisphasen. Das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Praxisphasenordnung.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst ausschließlich Pflichtmodule, mit denen insgesamt 90 Credits erworben werden.
- (3) Die Module des ersten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalt der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die 150 Credits des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
 - 96 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Module, die im Zusammenhang mit den Praxisphasen stehen, und der Bachelor-Arbeit),
 - 24 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes,
 - 30 Credits im Bereich der Ergänzungsmodule.
- (3) Es stehen folgende vier Schwerpunkte zur Auswahl:
 - Informationsmanagement (IM)
 - Supply Chain Management (SCM)
 - Customer Relationship Management (CRM)
 - Business Intelligence (BI)

Jeder Schwerpunkt umfasst vier Module im Umfang von insgesamt 24 Credits. Die Studierenden wählen einen der vier Schwerpunkte und absolvieren alle Module dieses Schwerpunktes.

- (4) Im Bereich der Ergänzungsmodule können die Studierenden außer den Modulen BIS-251 bis BIS-285 auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten absolvieren (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester angefertigt.
- (6) Die Module des zweiten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss Studierenden auf deren Antrag hin gestatten, Prüfungen in den Modulen BIS-201 bis BIS-207 abzulegen, wenn die bisher gezeigten Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des vierten Fachsemesters auf deren Antrag hin gestatten, über die in Abs. 2 genannten Module hinaus in weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts Prüfungen abzulegen, auch wenn sie die Vorprüfung noch nicht bestanden haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Studierenden nach dem dritten Fachsemester Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 12 Credits aus den in Abs. 2 genannten Modulen bestanden haben. Es setzt außerdem voraus, dass die Studierenden sich für die noch fehlenden Module des ersten Studienabschnitts und für die noch fehlenden Module gemäß Abs. 2 verbindlich anmelden; für diese Module besteht dann keine Möglichkeit des Rücktritts nach § 9 Abs. 2 Allgemeiner Teil.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in Modulen des gewählten Schwerpunktes sowie im Ergänzungsbereich setzt die verbindliche Erklärung der Studierenden voraus, welcher Schwerpunkt gewählt werden soll. Die Wahl des Schwerpunktes kann nachträglich höchstens einmal geändert werden.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist
 - und
 - dass bis auf die 2.Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 8

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Es ist vorgesehen, derartige Leistungen im zweiten Studienabschnitt zu erbringen. Die Anerkennung richtet sich nach § 5 Allgemeiner Teil.

§ 9

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs.4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer Prüfung je Studienabschnitt erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch für den ersten Studienabschnitt spätestens im vierten Fachsemester, für den zweiten Studienabschnitt spätestens im achten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Bis zum Ende des Sommersemesters 2016 gelten die Regelungen der bisherigen Fassung fort.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor der Änderung dieser Ordnung begonnen haben und zu Beginn des Wintersemesters 2016/17 bereits 180 Credits oder mehr erworben haben, werden weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen geprüft, wenn die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2017 abgelegt wird. Soweit Studierende bis zum Ende der Frist nach Satz 1 die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden haben und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge der Frist nach Satz 1 kommt, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist um maximal ein Semester

verlängern. Studierende können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss auf die Übergangsregelung nach Satz 1 verzichten.

- (3) Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisherigen Regelungen geprüft werden, sofern unter Berücksichtigung des bisherigen Studienverlaufs ein Abschluss der Bachelor-Prüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2017 möglich ist; Abs. 2 gilt dann sinngemäß.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor der Änderung dieser Ordnung begonnen haben, richtet sich die Zulassung zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach der bisherigen Regelung.
- (5) Für Studierende, die ihr Studium vor der Änderung dieser Ordnung begonnen haben, richtet sich die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 nach der bisherigen Regelung. Diejenigen Wiederholungen von bestandenen Prüfungsleistungen, die bis einschließlich Wintersemester 2016/17 erfolgt sind, werden bei der Anwendung von § 9 Abs. 4 nicht mitgezählt.
- (6) Für solche Prüfungsversuche, die Studierende zum Ende des Sommersemesters 2016 begonnen haben, findet § 9 Abs. 5 keine Anwendung. Bis zu zwei mündliche Ergänzungsprüfungen, die Studierende nach den bisherigen Regelungen oder nach Satz 1 absolviert haben, bleiben bei der Anwendung von § 9 Abs. 5 unberücksichtigt.
- (7) Studierende, die im Modul „Praxisphasenseminar“ (BIS-208, nach der alten Ordnung BIS-292) bis zum Ende des Sommersemesters 2016 die Prüfung in einem der beiden Teilmodule BIS-292-01 oder BIS-292-02 bestanden haben, haben bis einschließlich Sommersemester 2017 Gelegenheit, die Prüfungsleistung in dem noch fehlenden Teilmodul zu erbringen.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 12.05.2009

Genehmigung durch das Präsidium: 08.06.2009

Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 23.06.2009

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 10.05.2011

Genehmigung durch das Präsidium: 16.05.2011

Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.05.2011

2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 14.03.2016

Genehmigung Präsidium: 11.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) 8 Semester Version der PO: 2016

1. Studienabschnitt											Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIS-101	BWL 1	PF	6	1	BIS-101-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	2		K2, M,R	
					BIS-101-02	Produktion	PF	2			
					BIS-101-03	Buchführung	PF	2			
BIS-102	BWL 2	PF	6	1	BIS-102-01	Finanzierung	PF	2		K2, M,R	
					BIS-102-02	Marketing	PF	2			
					BIS-102-03	Investition	PF	2			
BIS-119	Spezielle BWL der Wirtschaftsinformatik	PF	6	1	BIS-119-01	Internes Rechnungswesen	PF	2	2	K1	1
					BIS-119-02	VWL für WI	PF	2	2	K1, M	1
					BIS-119-03	IT-Recht	PF	2	2	K1, M	1
BIS-121	Mathematik 1	PF	6	1	BIS-121-01	Mathematik 1	PF	4		K2, M	
BIS-122	Mathematik 2	PF	6	1	BIS-122-01	Mathematik 2	PF	4		K2, M	
BIS-126	Diskrete Mathematik	PF	6	1	BIS-126-01	Diskrete Mathematik	PF	4		K2, M	
BIS-131	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-131-01	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	4		H, K2, M	
BIS-132	Unternehmensprozesse und ERP-Systeme	PF	6	1	BIS-132-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	2		H, K2, M, R	
					BIS-132-02	ERP-Systeme	PF	2			
BIS-133	Projektmanagement	PF	6	1	BIS-133-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	4		H, K2, M, P, R	
					BIS-133-02	IT-Projektmanagement	PF	2			
BIS-134	Anforderungsanalyse	PF	6	1	BIS-134-01	Anforderungsanalyse	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-141	Informatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-141-01	Einführung Informatik	PF	2		H, K2, M	
					BIS-141-02	Mathematische Grundlagen der Informatik	PF	2			
BIS-142	Programmieren	PF	6	1	BIS-142-01	Programmieren	PF	4		K2, M	
BIS-143	Datenbanksysteme	PF	6	1	BIS-143-01	Datenbanksysteme	PF	4		K2, M	
BIS-159	Schlüsselqualifikationen der WI	PF	6	1	BIS-159-01	Präsentation und Kommunikation	PF	2	2	H, K1, M, P, R	1
					BIS-159-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	2	2	H, K1, R, Pf	1
					BIS-159-03	WI-Kolloquium	PF	2	2	P, R, M	1
BIS-161	Wirtschaftsenglisch	PF	6	1	BIS-161-01	Wirtschaftsenglisch Teil 1	PF	4		H, K2, M, P, R	
					BIS-161-02	Wirtschaftsenglisch Teil 2	PF	2			
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90								
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90								

Notwendige Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt BIS (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 90 Credits)

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CP	Credits eines Teilmoduls
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur (x Zeitstunden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

2. Studienabschnitt											Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIS-201	Anwendungsprogrammierung	PF	6	1	BIS-201-01	Anwendungsprogrammierung	PF	4		EDR, K2, M, R	
BIS-202	Software Engineering	PF	6	1	BIS-202-01	Software Engineering	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-203	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	6	1	BIS-203-01	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	4		K2, M	
BIS-204	Verteilte Anwendungen	PF	6	1	BIS-204-01	Verteilte Informationssysteme	PF	2	3	K1, M	1
					BIS-204-02	Webbasierte Informationssysteme	PF	2	3	EDR, K1, M	1
BIS-205	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	6	1	BIS-205-01	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	4		H, K2, R	
BIS-207	Informationssicherheit	PF	6	1	BIS-207-01	Informationssicherheit	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-291	1. Praxisphase	PF	18	1	BIS-291-01	1. Praxisphase	PF	0		B	
BIS-292	Praxisphasenseminar	PF	12	1	BIS-292-01	Praxisphasenseminar	PF	4		Pf, H, M, P, R	
BIS-297	2. Praxisphase	PF	18	1	BIS-297-01	2. Praxisphase	PF	0		B	
BIS-299	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BIS-299-01	Bachelor-Arbeit	PF	0		BAA mit Ko	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			96								

2. Studienabschnitt - Schwerpunkte											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
Schwerpunkt Informationsmanagement (IM)											
BIS-211	Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-211-01	Informationsmanagement	PF	4		H, M, R	
BIS-212	IT-Organisation	WP	6	1	BIS-212-01	IT-Organisation	PF	4		H, M, P, R	
BIS-213	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-213-01	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	PF	4		H, M, P, R	
BIS-219	IM-Projekt	WP	6	1	BIS-219-01	IM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, R	
Schwerpunkt Supply Chain Management (SCM)											
BIS-221	Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-221-01	Produktion und Logistik	PF	4		H, K2, M	
BIS-222	IT-Systeme der Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-222-01	IT-Systeme der Produktion und Logistik	PF	4		EDR, H, K2, M, R	
BIS-223	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BIS-223-01	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	PF	4		EDR, H, K2, P, R	
BIS-229	SCM-Projekt	WP	6	1	BIS-229-01	SCM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P	
Schwerpunkt Customer Relationship Management (CRM)											
BIS-231	CRM-Prozesse	WP	6	1	BIS-231-01	CRM-Prozesse	PF	4		H, K2, R	
BIS-232	CRM-Systeme	WP	6	1	BIS-232-01	CRM-Systeme	PF	4		EDR, H, K2, R	
BIS-233	Vertiefende Themen des CRM	WP	6	1	BIS-233-01	Vertiefende Themen des CRM	PF	4		EDR, H, K2, P, R	
BIS-239	CRM-Projekt	WP	6	1	BIS-239-01	CRM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P, R	
Schwerpunkt Business Intelligence (BI)											
BIS-241	Data Warehousing	WP	6	1	BIS-241-01	Data Warehousing	PF	4		K2, M, R	
BIS-242	Business Intelligence	WP	6	1	BIS-242-01	Business Intelligence	PF	4		K2, M, R	
BIS-243	Vertiefende Themen des BI	WP	6	1	BIS-243-01	Vertiefende Themen des BI	PF	4		EDR, K2, M, R	
BIS-249	BI-Projekt	WP	6	1	BIS-249-01	BI-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P, R	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Schwerpunkte			24								

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIS-251	Aktuelle Themen der WI	WP	6	1	BIS-251-01	Aktuelle Themen der WI	WP	4	6	K2, M, R	
					BIS-251-02	Current Topics in Business Information Systems (in English)	WP	4	6	K2, M, R	
BIS-255	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	6	1	BIS-255-01	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-255-02	Advanced Topics of Business Process Management (in English)	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
BIS-256	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	6	1	BIS-256-01	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	4	6	H, K2, P, R	
					BIS-256-02	Enterprise Application Systems (in English)	WP	4	6	H, K2, P, R	
BIS-257	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	BIS-257-01	Einführung in SAP ERP	WP	4	6	EDR, H, K2, M, R	
					BIS-257-02	Introduction to SAP ERP (in English)	WP	4	6	EDR, H, K2, M, R	
BIS-259	Interorganisational Business Computing	WP	6	1	BIS-259-01	Interorganisational Business Computing	WP	4	6	K2, M, R	
					BIS-259-02	Interorganisational Business Computing (in English)	WP	4	6	K2, M, R	
BIS-261	Operations Research	WP	6	1	BIS-261-01	Operations Research	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-261-02	Operations Research (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-262	Datenanalyse	WP	6	1	BIS-262-01	Datenanalyse	WP	4	6	H, K2, M, R, Pf	
					BIS-262-02	Data Analysis (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R, Pf	
BIS-263	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BIS-263-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-263-02	Mathematics of Finance and Insurance (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-265	Software-Architekturen	WP	6	1	BIS-265-01	Software-Architekturen	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-265-02	Software Architectures (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-266	XML-Datenbanken	WP	6	1	BIS-266-01	XML-Datenbanken	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-266-02	XML Databases (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-267	Software-Qualität	WP	6	1	BIS-267-01	Software-Qualität	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-267-02	Software Quality (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-268	Mobile Computing	WP	6	1	BIS-268-01	Mobile Computing	WP	4	6	EDR, M, R, P	
					BIS-268-02	Mobile Computing (in English)	WP	4	6	EDR, M, R, P	
BIS-271	Wissensmanagement	WP	6	1	BIS-271-01	Wissensmanagement	WP	4	6	H, M, P, R	
					BIS-271-02	Knowledge Management (in English)	WP	4	6	H, M, P, R	
BIS-272	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	6	1	BIS-272-01	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	4	6	B, EDR, H, P, Pf	
					BIS-272-02	IT Solutions for Small and Medium-sized Enterprises (in English)	WP	4	6	B, EDR, H, P, Pf	
BIS-273	Unternehmensgründung in der IT	WP	6	1	BIS-273-01	Unternehmensgründung in der IT	WP	4	6	H, K2, R	
					BIS-273-02	IT Entrepreneurship (in English)	WP	4	6	H, K2, R	

BIS-274	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	6	1	BIS-274-01	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	4	6	B, H, R, P	
					BIS-274-02	Corporate Performance Management (in English)	WP	4	6	B, H, R, P	
BIS-276	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	6	1	BIS-276-01	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	3	6	B, EDR, H, P, R	
					BIS-276-02	General IT Project (in English)	WP	3	6	B, EDR, H, P, R	
BIS-278	Verwaltungsinformatik	WP	6	1	BIS-278-01	Verwaltungsinformatik	WP	4	6	K2, H, M, P, R	
					BIS-278-02	E-Government (in English)	WP	4	6	K2, H, M, P, R	
BIS-281	Soziale Kompetenz - Vertiefung	WP	6	1	BIS-281-01	Verhandlungs- und Moderationstechniken	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
					BIS-281-02	Persönlichkeit und Führung	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
BIS-285	Wirtschaftsenglisch 2	WP	6	1	BIS-285-01	Wirtschaftsenglisch 2 - Teil 1	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
					BIS-285-02	Wirtschaftsenglisch 2 - Teil 2	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Ergänzungsmodule			30								
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150								

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	150										
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß	240										

Notwendige Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt BIS (vgl. § 5):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (10 Module mit insgesamt 96 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: einer der vier aufgeführten Schwerpunkte (alle vier Module des gewählten Schwerpunktes, insgesamt 24 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits

Für die Wahl der Ergänzungsmodule gilt:

- Gewählt werden kann außer den aufgeführten Ergänzungsmodulen (BIS-251 bis BIS-285) auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
- Die Ergänzungsmodule BIS-251 bis BIS-278 werden in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Für die Bachelor-Prüfung kann jedes Modul nur einmal berücksichtigt werden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CP	Credits eines Teilmoduls
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur (x Zeitstunden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)